## 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 02. Mai 2017

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Ab. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 04. November 2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## 1. Die Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Bearbeitung für jeden Sterbe- und Bestattungsfall	100,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall incl. Genehmigung zur Aufstellung	35,00 €
1.3	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	70,00€
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Für die Bestattung	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.090,00€
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	390,00€
2.1.3	von Tod- und Fehlgeburten	330,00 €
2.1.4	ein Zuschlag von 1.1 bis 1.3 für Bestattungen an Samstagen von je	25,00%
2.1.5	Zuschlag für Tieferlegung	240,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	Beisetzung von Aschen im Erdgrab	170,00 €
2.2.2	Beisetzung von Aschen in der Urnenwand	120,00 €
2.2.3	ein Zuschlag von Beisetzungen an Samstagen	25,00%
3.	Grabnutzungsgebühren	
3.1	Reihengrab (Sarg 25 Jahre/Urne 20 Jahre)	
3.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.950,00 €
3.1.2	von Personen unter 10 Jahren	980,00€
3.1.3	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	1.400,00 €

- <del>- 2 -</del>	
Wahlgrab (Sarg 25 Jahre/Urne 20 Jahre)	
Einzelwahlgrab ohne Tieferlegung	2.120,00€
Einzelwahlgrab mit Tieferlegung	2.400,00€
Wahlgrab Doppelgrabfläche ohne Tieferlegung	3.100,00€
Wahlgrab Doppelgrabfläche -Doppeltieferlegung-	3.700,00€
Urnenwahlgrab	1.800,00€
Urnenwand	1.850,00 €
Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	
Benutzung Aufbahrungsräume/Friedhofskapelle	
Benutzung des Aufbahrungsraums je Tag	50,00 €
-angefangene Tage werden voll gerechnet-	
Höchstbetrag 3 Tage	150,00 €
Zusatz: Bei Verlängerung der Aufbahrungszeit, auf Wunsch der Angehörigen pro angefangenen Tag	50,00€
Benutzung der Friedhofskapelle	300,00 €
Sonstige Leistungen	
für das Ausgraben oder Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Arbeitsstunde	50,00€
für die Stellung von Leichenträgern je Träger	125,00 €
	Wahlgrab (Sarg 25 Jahre/Urne 20 Jahre)  Einzelwahlgrab ohne Tieferlegung  Einzelwahlgrab mit Tieferlegung  Wahlgrab Doppelgrabfläche ohne Tieferlegung  Wahlgrab Doppelgrabfläche -Doppeltieferlegung- Urnenwahlgrab  Urnenwand  Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.  Benutzung Aufbahrungsräume/Friedhofskapelle  Benutzung des Aufbahrungsraums je Tag -angefangene Tage werden voll gerechnet- Höchstbetrag 3 Tage  Zusatz: Bei Verlängerung der Aufbahrungszeit, auf Wunsch der Angehörigen pro angefangenen Tag  Benutzung der Friedhofskapelle  Sonstige Leistungen  für das Ausgraben oder Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Arbeitsstunde

2. Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bötzingen, den 04. November 2025

Schneckenburger Bürgermeister

